



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Bahnanlagen“

016/10

Textteil

02.02.2012

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Bahnanlagen“ (SO)

§ 11 BauNVO

Die Zulässigkeit der Bahnanlagen bestimmt sich nach dem für die Bahnanlagen geltenden Fachplanungsrecht.

Bahnfremde Nutzungen sind unzulässig.

Bahnfremd sind Nutzungen, denen die Eisenbahnbetriebszugehörigkeit fehlt, die insbesondere Privatpersonen bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt sind, die weder Eisenbahn-Verkehrsdienstleistungen erbringen noch eine Eisenbahn-Infrastruktur betreiben. Hierzu zählen insbesondere Anlagen der Fremdwerbung.

Von dieser grundsätzlichen Unzulässigkeit ausgenommen sind **Anlagen für Fremdwerbung** innerhalb der von den Bahnunterführungen umschlossenen/umbauten Räume und der im Plan gekennzeichnete Bereich der Haltestelle Favoritepark.

Ausnahmsweise können **bahnfremde Anlagen, die keine Werbeanlagen sind**, zugelassen werden, wenn sie die städtebauliche Situation des Bahngeländes und dessen Umgebung nicht negativ beeinträchtigen und auch keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die künftige städtebauliche Entwicklung der Bahnflächen oder anderer Teile des Gemeindegebietes hervorrufen.

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

Werbeanlagen

§ 74 (1) 2 LBO

Werbeanlagen (bauplanungsrechtlich zulässige Anlagen der Fremdwerbung und bahnbezogene Werbeanlagen an der Stätte der Leistung) dürfen eine Höhe von 2,50 m ab der Geländeoberfläche, eine Breite von 1,40 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschreiten.

C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Sollten Erkenntnisse vorliegen, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, wird gebeten, den weiteren Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.